

Angenommen am:
11.03.2013

Ergebnisprotokoll

8. Sitzung

am 11.12.2012 im Umweltbundesamt, Dienstgebäude Berlin-Dahlem, Corrensplatz 1

TOP 1 und 2 Begrüßung und Tagesordnung

Die Tagesordnung wird angenommen.

TOP 3 Genehmigung des Protokolls

Die TWK genehmigt das Protokoll der 7. Sitzung am 25.09.2012

TOP 4 Nächste Sitzungstermine

Montag, den 11.03.2012, Beginn 10 Uhr, voraussichtliches Ende 17 Uhr, Umweltbundesamt
Dienstgebäude Berlin-Dahlem, Corrensplatz 1

TOP 5 Neue wissenschaftliche Kenntnisse in der Bewertung von Chrom(VI)

Auf Einladung der TWK referieren UBA und TZW über neue Bewertungsansätze für sechswertiges Chrom im Trinkwasser:

Einige Vertreter der Chromate und Dichromate sind in die Gefahrenkategorie Carc. 1A (bekanntermaßen beim Menschen karzinogen) oder Carc. 1B (wahrscheinlich beim Menschen karzinogen) eingestuft. Bisherige Kenntnisse über den Wirkmechanismus der Cr(VI)-Kanzerogenese sprechen für eine lineare Risikoextrapolation; für die Beurteilung von Cr(VI)-Konzentrationen im Trinkwasser kann ebenfalls eine lineare Expositions-Risikobeziehung zugrundegelegt werden.

Aus Tierversuchen und epidemiologischen Studien, bei einem angenommenen Risiko von 10^{-6} und bei einem 1:1-Auftreten von Chromat und Dichromat im neutralen Trinkwasser resultiert eine Grenzkonzentration von 0,86 µg/l Chromat.

Um ein akzeptiertes Krebsrisiko von 10^{-6} durch den Konsum chromathaltigen Trinkwassers einzuhalten, sollte Trinkwasser nicht mehr als 1,0 µg/l Chromat enthalten.

Cr(III) und Cr(VI) lassen sich mit heutiger Ausrüstung eines Wasserlabors ausreichend gut bestimmen; Cr(VI) in Roh- und Trinkwässern bis zu einer Nachweisgrenze von 20 ng/l. Richtige Probenahme und -stabilisierung sind entscheidend: PP-Probenahmegefäße, neutraler pH und EDTA-Zugabe.

Gesamt-Chromat stimmt unter diesen Bedingungen häufig mit Cr(VI)-Konzentration überein, da Cr(III) bei neutralem pH wasserunlöslich ist (gut lösbar in Säuren).

Desinfektionsmittel wie Ozon, Chlor, ClO₂ führen zumeist zu rascher Oxidation von Cr(III) zu Cr(VI).

In Roh- und Trinkwässern liegen die Chromatgehalte von <0,01 bis 1 µg/l, in jeweiligen Roh- und Reinwässern in vergleichbaren Größenordnungen.

Abweichend von anderen Untersuchungen ist die Chromfreisetzung aus Armaturen nach derzeitigem Kenntnisstand gering; auffällige Chromkonzentrationen im Stagnationswasser bleiben auf Einzelfälle beschränkt. Allerdings liegen erst sehr wenige Messdaten vor.

Der wesentliche Eintragspfad dürfte das Rohwasser sein (wird vom UBA genauer eruiert); auch über Aufbereitungsstoffe kann Chromat u.U. ins Trinkwasser gelangen.

TWK sieht Handlungsbedarf, da in wenigen Proben die Chromatkonzentration über den toxikologisch errechneten Wert von 1 µg/l liegt. Er entspricht einem Zusatzrisiko von bis zu 10^{-6} für Krebs durch lebenslang oral aufgenommenes Cr(VI).

UBA und TZW bereiten auf der Grundlage des erwarteten DVGW-Forschungsberichts eine Synopse vor, die die Grundlage einer UBA-Empfehlung nach Anhörung der TWK bildet.

TOP 6 Neue Strategien zur hygienisch-mikrobiologischen Qualitätssicherung – Entwurf (Stand Oktober 2012)

Ein Redaktionskollektiv des UBA überarbeitet den Entwurf vom November 2012 unter Berücksichtigung der schriftlichen und mündlichen Diskussionsbeiträge und legt nach elektronischer Abstimmung einen beschlussfähigen Entwurf bis zur nächsten Sitzung vor. Die LAUG ad-hoc-AG "Trinkwasser" erhält den Entwurf zur Kenntnis.

TOP 7 UBA/TWK-Empfehlung: Gefährdungsanalyse bei Legionellen – konsolidierter Entwurf vom 23.11.2012

Das UBA fertigt die Schlussfassung des konsolidierten Entwurfs unter Berücksichtigung der heutigen Diskussionsergebnisse an und veröffentlicht die Empfehlung auf seiner Homepage.

Die Empfehlung ist seit 14.12.2012 abrufbar unter <http://www.umweltbundesamt.de/wasser/themen/trinkwasser/empfehlungen.htm>.

TOP 8 Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 TrinkwV 2001

Das UBA informiert über neue Anträge für die Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren.

Die TWK-Mitglieder können ihre Voten dem UBA auch schriftlich innerhalb von 14 Tagen übermitteln; sofern keine ablehnende Stellungnahme eingehen, folgt die TWK den Voten der UBA-AG.

Des Weiteren wird auf die Bekanntmachung der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 TrinkwV – 17. Änderung – vom 13. November 2012 und auf die 1. Bekanntmachung der Ausnahmegenehmigungen gemäß § 12 TrinkwV (Stand: November) hingewiesen.

TOP 9 Bericht aus der BLAG „Leitlinien §§ 9 und 10 TrinkwV“

Der Leitfaden ist inhaltlich weit gediehen. Die nächsten Sitzungen der BLAG finden am 19.12.2012 und 08.01.2013 statt.